

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 26/19

Antragsteller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.
Projektbezeichnung: Gruselpfad und künstlerische Gage zum Kinderhalloween 2019

Gesamtkosten des Projektes	900,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	900,00	Euro
beantragt:		
Künstlergage/Honorare	600,00	Euro
Deko- und Bastelmaterial	300,00	Euro
Eigenmittel	270,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	630,00	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 420,00 Euro (46,67 %) von 900,00 Euro		

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 27.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 02.01.2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der Traditions- und Heimatpflege und trägt einen großen Teil zur Bereicherung der Kulturlandschaft der Umgebung bei, da die Veranstaltung über die Landesgrenze hinaus bekannt geworden ist und auch viele Besucher in den Landkreis zieht. Durch die Maßnahme sollen den Kinder- und Jugendlichen die wahre Bedeutung des ursprünglichen Festes spielerisch aufgezeigt werden.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 900,00 Euro.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 420,00 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung der Honorarkosten um die Hälfte von 600,00 Euro auf 300,00 Euro. Dies war unabdingbar um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu überschreiten.